

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-GRWO-1/4-96

Bezug

Bearbeiter  
Dr. Grohs

531 10  
DW 2543

Datum

12. März 1996

Betrifft

NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 12. MRZ. 1996 Ltg. <u>439/G-5/1</u> V - Aussch.
--

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 ist am 1. Jänner 1995 in Kraft getreten. Die allgemeinen Gemeinderatswahlen am 19. März 1995 wurden in Anwendung dieses Gesetzes durchgeführt. Es hat sich im Vollzug durch die Wahlbehörden grundsätzlich bewährt.

Mit dieser Novelle sollen einerseits jene Bestimmungen, die bei den mit ihrem Vollzug befaßten Behörden und den Normadressaten vermeidbaren Aufwand und Rechtsunsicherheit verursacht haben, im Sinne der Hintanhaltung einer überkomplizierten und kostenintensiven Rechtsanwendung geändert werden.

Andererseits soll die durch den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union bedingte neue (Verfassungs-)Rechtsslage -Kommunalwahlrecht für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Art.117 Abs.2 B-VG, BGBl.Nr. 1013/1994) - berücksichtigt werden.

Der Sachaufwand des Landes und der Gemeinden sowie die Aufwendungen der Normadressaten werden durch diesen Entwurf geringfügig entlastet.

Im Einzelnen wird zum Entwurf bemerkt:

Besonderer Teil:

Zu Z.1

Aus der derzeitigen Bestimmung des § 1 Abs.4 geht hervor, daß die Verordnung der Landesregierung über die Ausschreibung einer (bzw. von weniger als zehn) Gemeinderatswahl(en) nicht im Landesgesetzblatt, sondern vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden muß. Es fehlen aber Bestimmungen über den genauen Inhalt dieser Kundmachung des Bürgermeisters und das Inkrafttreten dieser Verordnung. Daher sollen nunmehr Regelungen zu der von der Bundesverfassung (Art. 89 Abs.1 und Art. 139 B-VG) vorgeschriebenen "gehörigen" und "gesetzmäßigen" Kundmachung vorgenommen werden.

Zu Z.2

Die Verweisung im bisherigen § 8 Abs.1 auf die nach den Bestimmungen der LWO in Amt befindliche gleichnamige Behörde hat zur Folge gehabt, daß gelegentlich über Wahlanfechtungen die Kreiswahlbehörde, die in allen Verwaltungsbezirken mit Ausnahme der Verwaltungsbezirke Amstetten, Krems, St.Pölten und Wiener Neustadt die Agenden der Bezirkswahlbehörde übernimmt, anstelle der Bezirkswahlbehörde entschieden hat. Nunmehr soll - bei unveränderter Gesetzeslage - deutlicher als bisher ausgedrückt werden, in welchen Verwaltungsbezirken die von der Kreiswahlbehörde verschiedene Bezirkswahlbehörde bzw. die auch die Aufgaben der Bezirkswahlbehörde besorgende Kreiswahlbehörde im Amt ist.

Zu Z.3 und Z.5

Das Fehlen von Bestimmungen, welche Behörde die Anzahl der Beisitzer der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden festsetzt, wurde kritisch vermerkt. Die vorgeschlagene Regelung soll daher dem Bedürfnis nach Rechtsklarheit entsprechen.

Zu Z.4

Einer eindeutigen Lösung bedarf auch die Frage, ob der Bürgermeister im Fall der Bestellung eines ständigen Vertreters und des Stellvertreters des Gemeindevahlleiters frei ist oder an Parteivorschläge und das Verhältnisprinzip gebunden ist. Die vorgeschlagene Regelung folgt hiebei der bisherigen Praxis.

Zu Z. 6

Die Bildung besonderer Wahlbehörden - sie besorgen die gleichen Aufgaben wie Sprengelwahlbehörden - ist derzeit in § 13 Abs.3 nur unvollständig geregelt. Es soll daher der Bestellvorgang besonderer Wahlbehörden und Sprengelwahlbehörden - auch hinsichtlich der Vorsitzenden und der Stellvertreter - nicht voneinander abweichen.

Derzeit kann die Gemeindevahlbehörde auch die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde übernehmen. Nunmehr soll es - einem häufig geäußerten Wunsch der Gemeinden folgend - möglich sein, daß die Gemeindevahlbehörde entweder die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde oder einer besonderen Wahlbehörde versieht. Die gleichzeitige Besorgung der Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde und einer besonderen Wahlbehörde durch die Gemeindevahlbehörde soll jedoch unzulässig sein.

Zu Z.7 und Z.8

Nach den derzeitigen Bestimmungen des § 13 werden die Beisitzer der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden aufgrund von Vorschlägen der Wahlparteien nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durch die Bezirkswahlbehörde berufen.

Beim vergangenen Wahlgang hat sich herausgestellt, daß dieser Berufungsmodus besonders aufwendig und auch nicht erforderlich ist: Soll nämlich den Bestimmungen des Gesetzes Genüge getan werden, dann muß derzeit zur Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner unbedingt das Kollegialorgan Bezirkswahlbehörde zusammentreten. Nunmehr soll sich die Befassung eines Kollegialorganes erübrigen, was auch eine sehr flexible Handhabung der Berufungsbestimmungen im Falle des Ausscheidens von Beisitzern und Ersatzmännern, wie dies laufend der Fall ist, ermöglicht. Dem Vorsitzen-

den der Bezirks- bzw. Gemeindewahlbehörde steht im übrigen weder hinsichtlich der parteipolitischen Zusammensetzung, die sich nach der Parteienstärke richtet, noch hinsichtlich der zu berufenden Personen eine Einflußmöglichkeit zu.

Zu Z.9

In Vermeidung von Doppelregelungen (siehe Z.6 des Entwurfes) erweist sich nunmehr § 13 Abs.3 letzter Satz als entbehrlich.

Zu Z.10

Diese Änderung entspricht einer im Begutachtungsverfahren erfolgten Anregung.

Zu Z.11

Die Bestimmung wonach die Vorschläge zur Besetzung der Vorsitzenden und der Stellvertreter der Sprengelwahlbehörden beim Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde eingebracht werden müssen, hat sich als völlig überflüssig herausgestellt, werden doch diese Organe vom Bürgermeister (§ 10 Abs.3 und 4) bestellt. Sie bewirkt außerdem eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zur Berufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters der Sprengelwahlbehörden.

Die Neufassung von § 14 Abs.1 und 2 soll einerseits zu ihrem besseren und einfacheren Verständnis beitragen und andererseits in Hinkunft den Bestellvorgang wesentlich einfacher gestalten. Dazu soll auch die Verlängerung der Frist für die Vorschläge zur Bestellung der Sprengelwahlbehörden von drei Wochen auf vier Wochen beitragen.

Im übrigen kann die Einhaltung des Verbotes der gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer Bezirks- und in einer Gemeinde-, Sprengel- oder besonderen Wahlbehörde (§ 13 Abs.5) auch dadurch gewährleistet werden, daß den Wahlparteien die Beisitzer und Ersatzmänner der Bezirkswahlbehörde bekanntgegeben werden.

Zu Z.12

Vertrauenspersonen sind nach § 15 Abs.1 bis 3 Mitglieder der Gemeinde-, Sprengel- oder besonderen Wahlbehörde ohne Stimmrecht. Eine gesetzliche Regelung, welche Behörde die Vertrauenspersonen bestellen muß, fehlt jedoch. Es sollte daher festgeschrieben werden, daß hinsichtlich der Vertrauenspersonen der gleiche Bestellvorgang wie bei den Beisitzern dieser Wahlbehörden einzuhalten ist.

Zu Z.13

Durch die beabsichtigte Änderung im Bestellungsmodus für die Vertrauenspersonen und ihre Vertreter ist die anderslautende Bestimmung des bisherigen § 15 Abs.4 überflüssig.

Zur Vereinheitlichung der Terminologie in § 15 Abs.4 (neu) sollen die sinnstörenden Wendungen 'zu jeder Wahlbehörde' bzw. 'Wahlbehörde' entfallen bzw. ersetzt werden.

Zu Z.14

Zufolge Art.14 der Richtlinie 94/8/EG des Rates der Europäischen Union vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Jänner 1996 nachzukommen, erlassen.

Mit der Bestimmung des § 17 Abs.1 soll in Verbindung mit Z.15 das aktive (und zufolge § 20 auch das passive) Wahlrecht des umschriebenen Personenkreises garantiert werden.

Zu Z.15

Die wahlberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union können zuverlässig, kostengünstig und ohne unzumutbaren Aufwand aus den von den Gemeinden zu führen-

den Melderegistern (§ 14 Meldegesetz 1991) ermittelt werden. Die Melderegister enthalten nämlich alle personenbezogenen Daten, die auf dem Meldezettel (Anlage A zum Meldegesetz) festgehalten sind (Meldedaten).

Soweit Melderegister nicht von Gemeinden, sondern von Bundespolizeidirektionen geführt werden - dies betrifft Schwechat, St.Pölten und Wiener Neustadt - sind diese gemäß § 20 Abs.2 Meldegesetz 1991 zur Übermittlung der von ihnen ermittelten Meldedaten an die Bürgermeister verpflichtet, sodaß auch in diesen Gemeinden die Erfassung der ausländischen Wahlberechtigten und ihre Eintragung in die Wählerverzeichnisse gewährleistet ist.

Im übrigen ist die unterschiedliche Erfassung der österreichischen Wahlberechtigten einerseits und der wahlberechtigten Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der EU andererseits keine unzulässige Diskriminierung letzteren Personenkreises, sondern notwendige Konsequenz aus der von Amts wegen zu besorgenden Anlage der Wählerevidenz und der Wählerverzeichnisse in Verbindung mit dem Umstand, daß zufolge dem NÖ Landesbürgerevidenzgesetz nur österreichische Staatsbürger in der Landes- und Gemeindewählerevidenz erfaßt werden.

Zu Z.16

Die Vorschrift des § 26 Abs.3, wonach über Berufungen binnen fünf Tagen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde durch die Bezirkswahlbehörde entschieden werden muß, ist nach den Erfahrungen nicht einhaltbar, denn meistens werden die Berufungen von den Gemeindewahlbehörden der Bezirkswahlbehörde zu einem Zeitpunkt vorgelegt, der eine Einberufung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde innerhalb der genannten Frist nicht ermöglicht. Die Festsetzung eines Endzeitpunktes für alle Berufungsentscheidungen durch die Bezirkswahlbehörde soll diesen ausreichend Zeit zur Entscheidungsfindung und den Gemeinden zur zeitgerechten Richtigstellung der Wählerverzeichnisse geben.

Zu Z.17

Die Bestimmung des § 29 Abs.1, wonach Wählergruppen ihre Wahlvorschläge spätestens 31 Tage vor dem Wahltag während der Amtsstun-

den der Gemeindewahlbehörde vorlegen müssen, hat erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Die Gemeindewahlbehörden halten nämlich in der Regel - wie auch alle anderen Wahlbehörden - als Kollegialbehörden keine Amtsstunden ab. Sie sind daher aus Anlaß der Entgegennahme von Wahlvorschlägen nicht anwesend. Das Gemeindeamt als Hilfsorgan der Gemeindewahlbehörde soll daher die Aufgabe der Einbringungsstelle übernehmen und hiemit die Gemeindewahlbehörde entlasten. Zur Vermeidung der Möglichkeit, Wahlvorschläge am letzten Tag bis 24.00 Uhr einzubringen, soll außerdem das Ende dieser Frist terminisiert werden.

Zu Z.18

Im Hinblick darauf, daß Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der EU gemäß der im Allgemeinen Teil zitierten Richtlinie auch das passive Wahlrecht in den Gemeinderat zugestanden werden muß, soll in den Wahlvorschlägen auch die Staatsangehörigkeit angegeben werden müssen.

Zu Z.19, Z.22 und Z.23

Der Begriff der "im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien" hat erhebliche Probleme verursacht, ist jedoch für die Anzahl der benötigten Unterstützungserklärungen und für die Reihung sowohl am Wahlvorschlag als auch am amtlichen Stimmzettel von Bedeutung. Im besonderen war Wahlbehörden und Wahlparteien häufig unklar, ob eine wahlwerbende Partei, die lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, unter den obgenannten Begriff zu subsumieren war. Die beabsichtigte Regelung fingiert unter den umschriebenen Voraussetzungen Identität der betreffenden Wahlpartei. Die schriftliche Erklärung muß zur Vermeidung der sonst eintretenden Rechtsfolgen vor Ablauf der in § 29 Abs.1 (Z.17 des Entwurfs) festgelegten Frist eingebracht sein.

Darüberhinaus ist die Vereinheitlichung der Terminologie in § 34 Abs.2 geboten.

Zu Z.20

Im Unterschied zur NÖ Landtagswahlordnung 1992 sieht die NÖ GRWO 1994 vor, daß der Unterstützer einer Wahlpartei bloß in der Gemeinde aktiv wahlberechtigt sein muß. Eine Person kann somit in einer Gemeinde mehrere Wahlparteien mit ihrer Unterschrift unterstützen, was zur Hintanhaltung von Mißbräuchen ausgeschlossen werden sollte.

Eine Regelung über die Möglichkeit, eine Unterstützungserklärung zurückzuziehen, sieht die NÖ GRWO 1994 im Unterschied zur NÖ Landtagswahlordnung 1992 nicht vor. Dies hat in einigen Fällen Wahlbehörden erhebliche Schwierigkeiten verursacht und auch zu Wahlanfechtungen Anlaß geboten. Die bewährte Regelung des § 45 Abs.2 NÖ LWO soll somit auch in die NÖ GRWO 1994 Eingang finden.

Letztlich soll festgeschrieben werden, daß keine Pflicht zur Geheimhaltung der Namen der Unterstützer besteht. Andernfalls könnten insofern Probleme auftreten, als Gesetzwidrigkeiten bei der Unterstützung von Wahlvorschlägen von den wahlwerbenden Parteien nur auf Verdacht geltend gemacht werden könnten. Ist aber den Wahlparteien die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Unterstützungserklärungen nicht mehr möglich, müßten folglich Wahlanfechtungen rein auf Verdacht erfolgen.

Zu Z.21, Z.29, Z.31 und Z.32:

Durch diese Änderungen sollen offensichtliche Unrichtigkeiten bzw. Schreibfehler beseitigt werden.

Zu Z.24

Bei den allgemeinen Gemeinderatswahlen der Vergangenheit wurden die Wahllokale in einigen Gemeinden erst um 18.00 Uhr geschlossen. Das Ende der Wahlzeit sollte daher gesetzlich festgesetzt werden.



Zu Z.25

Die Möglichkeit der Stimmabgabe am 8. Tag vor dem Wahltag wurde bei den allgemeinen Gemeinderatswahlen in etlichen Gemeinden dadurch erheblich eingeschränkt, als die Wahlzeit lediglich eine Stunde betragen hat. Die vorgeschlagenen Bestimmung ist zur Hintanhaltung solch' einer Vorgangsweise unbedingt erforderlich.

Zu Z.26

Die Anlegung eines eigenen Verzeichnisses der Wähler vor der (den) besonderen Wahlbehörde(n) dient der Vereinfachung der Tätigkeit dieser Behörde und wurde in der Praxis bereits solcherart gehandhabt.

Zu Z.27

Erfahrungsgemäß wurden in etlichen Fällen Wählern die für die Wahl notwendigen Unterlagen (leeres Wahlkuvert und amtlicher Stimmzettel) nur auf ausdrückliches Verlangen ausgehändigt. Eine entsprechende Verpflichtung der Sprengel- bzw. besonderen Wahlbehörden soll daher gesetzlich festgelegt werden.

Zu Z.28

Die Frage der Gültigkeit eines Stimmzettels, bei dem eine Wahlpartei bezeichnet wird und zusätzlich der Name eines Bewerbers eingetragen ist, der aber wegen Namensgleichheit mit einem Bewerber einer anderen Wahlpartei nicht eindeutig einer Wahlpartei zugeordnet werden kann, hat in vielen Gemeinden mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung eine erhebliche Rechtsunsicherheit bewirkt. Die beabsichtigte Bestimmung stellt in Verbindung mit § 48 Abs.5 zweiter Satz zweifelsfrei klar, daß diesfalls die Parteibezeichnung ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal ist und daher solch' ein Stimmzettel eine gültige Stimme für die bezeichnete Wahlpartei ist.

Zu Z.30

Unter den bezeichneten Voraussetzungen lassen sich Wahlpunkte gemäß § 54 Abs.3 lit.a nicht vergeben, weil verschiedene Wahlwerber an erster, zweiter, usw. Stelle genannt sind. Die in der vorgeschlagenen Bestimmung festgeschriebene Fiktion ist erforderlich und sachgerecht, um solche Stimmzettel dennoch im Wahlpunkteermittlungsverfahren berücksichtigen zu können. Die Wahlpunkteermittlung soll demnach künftig gemäß § 54 Abs.3 lit.b erfolgen.

Zu Z. 33

Mit der vorgeschlagenen Regelung zu § 65, die auf eine Anregung einer hievon betroffenen Stadt zurückgeht, soll bei Städten mit eigenem Statut - abweichend von den für andere Gemeinden geltenden Bestimmungen - die Bestellung der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden und der besonderen Wahlbehörden nicht an den Parteienproporz gebunden werden. Dadurch ist es beispielsweise möglich, Bedienstete des Magistrats uneingeschränkt für diese Funktionen zu verwenden.

Der im § 66 Abs.2 vorgesehene Beschluß hat eine Verordnung zu Inhalt; diese bedarf daher der in den Stadtrechten geregelten Kundmachung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
H ö g e r  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

